



Zürcher Zivil- und Strafgerichte

Zürcher Unterhaltsrechner (ZH UHR) - Handbuch zu Version 1.03.20**📌 Vorbemerkungen**

Die Einführung des neuen Kindesunterhaltsrechts sowie die neuere bundesgerichtliche Praxis hierzu (Stand Januar 2025) haben in den letzten Jahren zu einer bemerkenswerten Verkomplizierung der Unterhaltsberechnung geführt. Insbesondere die sog. dynamische Bestimmung des Unterhalts, die höchstrichterliche Steuerberechnungsformel zur Ermittlung des Kindersteueranteils, die Vervielfältigung von Unterhaltsphasen sowie die Neuregelung des Volljährigenunterhalts erweisen sich als derart kompliziert, dass eine Berechnung ohne geeignete Applikationen innerhalb einer kurzen Frist (z.B. während einer Gerichtsverhandlung) kaum mehr möglich ist.¹

Unterhaltsberechnungsprogramme sind taugliche Hilfsmittel, um gestützt auf die aktuellen Einkommens- und Bedarfswerte der Parteien die Grundlagen für den zu leistenden Unterhalt für die Vergangenheit, die Gegenwart und die nahe Zukunft zu bestimmen. Bei der konkreten Unterhaltsberechnung ist zu berücksichtigen, dass diese trotz der minutiös durchgeführten Berechnung zu einem nicht unwesentlichen Teil auf Pauschalisierungen und Annahmen beruhen. Unterhaltsberechnung ist "keine reine Mathematik" und Aufgabe des Gerichts ist nicht "die Anwendung der reinen Mathematik in einem Umfeld von Pauschalisierungen und Schätzungen, sondern die pflichtgemässe Ausübung des richterlichen Ermessens mit Blick auf das grosse Ganze".²

Es ist falsch zu glauben, der von einer Applikation berechnete Wert entspreche regelmässig dem festzusetzenden Unterhaltsbeitrag. Jede Unterhaltsfestsetzung – für welchen Zeitraum auch immer – ist ein Ermessensentscheid. Die mit dem Tool berechneten Beträge können nur als Grundlage zur Bestimmung des Unterhalts herangezogen werden. Jeder Einzelfall ist anders und den konkreten Umständen ist Rechnung zu tragen. Das Ergebnis der Berechnung ist zu hinterfragen und zu überprüfen. Es gibt immer wieder Konstellationen, bei denen der vom Unterhaltsprogramm berechnete Wert zu nicht angemessenen Ergebnissen führt.

Das Unterhaltsberechnungsprogramm der Zürcher Gerichte (ZH UHR) ist öffentlich zugänglich und für rechtskundige Personen gedacht, welche eine juristische Ausbildung abgeschlossen haben. Bei grundsätzlichen Fragen wird von den Anwendern ein bewusster (Ermessens-)Entscheid erwartet. Auf automatisierte Erfassungen, obwohl technisch möglich, wurde bewusst verzichtet. Dies betrifft namentlich die Kinderzulagen, die Grundbeträge der erfassten Personen, die Höhe des Betreuungsunterhaltes und deren Verteilung auf die Kinder, die Höhe eines allfälligen Überschussanteils sowie den Verzicht auf eine automatisierte dynamische Eingabe mit Limitierung der Bedarfspositionen und -zahlen.

¹ vgl. u.a. BGE 147 III 249 [↗](#), 147 III 265 [↗](#), 147 III 293 [↗](#), 147 III 301 [↗](#), 147 III 308 [↗](#), 147 III 393 [↗](#) und 147 III 457 [↗](#).

² CAN 2022 Nr. 7 E. 4.7 f.

Anwendungshinweise

Tipps

In der Praxis haben sich folgende Tipps als nützlich erwiesen:

- Um möglichst schnell einen Fall erfassen zu können, kann die Grundstruktur mittels einem der hinterlegten Beispiele erfasst werden.
- Bei nicht typischen Konstellationen kann der Rechner auch nicht typisiert verwendet werden. Beispielsweise kann für den Fall, dass der weniger leistungsfähige Elternteil gegenüber dem leistungsfähigeren Elternteil mit den Kindern in seiner Obhut unterhaltspflichtig ist, dies auf der rechten Seite erfasst werden. Ggf. nehmen die Korrekturrechner die notwendigen Anpassungen vor.
- Der Iterationsvorgang bei den Steuern kann jederzeit zurückgesetzt und neu begonnen werden, indem im Grundrechner die Steuerbedarfe gelöscht bzw. die ursprünglichen Werte eingesetzt werden. In der Praxis genügen 3-5 Iterationen für hinreichend genaue Werte, wobei jeder Klick einer Iteration entspricht.
- Kommentarfelder können als Erinnerung dienen, sollten die Eingaben erst zu einem späteren Zeitpunkt vervollständigt werden können.

Für weitere Informationen und Hilfestellungen siehe auch das Kapitel 'F.A.Q.'.

Stichtag

Als Berechnungsdatum sollte das Datum der Verhandlung oder des Entscheides eingesetzt werden. Aus der Differenz zwischen Stichtag und Geburtsdatum wird das Alter der beteiligten Personen berechnet. Ohne Eintrag ist für die Altersberechnung das aktuelle Datum massgebend.

Das Alter wirkt sich bei der Steuerberechnung wie folgt aus:

- Für volljährige Kinder wird kein Steueranteil berechnet
- Ein steuerlicher Kinderabzug für volljährige Kinder muss im **StR** manuell eingetragen werden
- Die Eingabe steuerlicher Abzüge für Fremdbetreuungskosten im **StR** ist nur für Kinder bis 14 Jahre möglich

Dateneingabe / neuen Fall erfassen

Pflichtfelder vorbehalten, existiert keine zwingende Reihenfolge, wie Daten einzugeben sind. Da der Rechner vom Aufbau her der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (Stand Januar 2025) folgt, macht es aber Sinn, die Zahlen von oben nach unten einzugeben. Ist unklar, ob ein Überschuss vorhanden ist, so sollten zuerst bei allen Personen das Einkommen (inkl. hypothetisches) und hernach die Bedarfspositionen eingegeben werden. Solange im Slide-Out 'Verbleibende Mittel' eine positive Zahl bzw. das Feld grün angezeigt wird, können weitere Bedarfspositionen eingegeben werden. Ist das Feld rot, so sind mangels finanzieller Mittel keine weiteren Positionen zu erfassen.

Hier ein typischer Ablauf einer Fallerfassung:

1. Neuen Fall erstellen bzw. bestehenden Fall importieren

Sie haben einen neuen Fall vor sich und möchten erste Unterhaltsberechnungen durchführen. Wenn Sie die URL zum Unterhaltsrechner öffnen, wird das Startmenü sichtbar. Entweder können Sie unter Personalien einen Fall erfassen oder einen bestehenden (.json-Falldatei) importieren. Falls Sie einen neuen Fall erstellen, sind zwingend die Personalien zu erfassen (Standardwerte bereits eingetragen).

2. Erfassung des Einkommens

Zunächst ist anhand der Unterlagen im GR das Nettoeinkommen aller Familienmitglieder einzugeben.¹ Dazu gehören bei unselbständig erwerbstätigen Erwachsenen das Einkommen gemäss Lohnausweis oder

Lohnabrechnung (inkl. anteilmässiger Anrechnung vom 13. Monatslohn, Bonus und Gewinnbeteiligung). Auch Entschädigungen für geleistete Überstunden, Nebenverdienste, Trinkgelder, AHV- und IV-Renten, Erwachsenen-Hilflosenentschädigung, Vermögenserträge, Pauschalspesen, Bonuszahlungen, Gratifikationen, andere Gewinnbeteiligungen und Abgangsentschädigungen gelten als Einkommen. Hingegen stellen Sozialhilfeleistungen und Ergänzungsleistungen kein Einkommen dar.

Auch bei selbständiger Erwerbstätigkeit des Erwachsenen ist das aktuelle Einkommen massgebend. Es besteht aus dem Reingewinn, der entweder als Vermögensstandsgewinn (Differenz zwischen dem Eigenkapital am Ende des laufenden und am Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres) oder als Gewinn in einer ordnungsgemässen Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen wird. Um Einkommensschwankungen Rechnung zu tragen, sollte auf das Durchschnittseinkommen mehrerer – in der Regel der letzten drei – Jahre abgestellt werden.

Bei Kindern sind als Einkommen anzurechnen ein Teil des Nettoerwerbseinkommens (in der Regel ein Drittel des Lehrlingslohnes), die Kinder-AHV- und Kinder-IV-Renten, Vermögenserträge des Kindervermögens sowie Kinder- und Ausbildungszulagen. Kinder-Hilflosenentschädigung und Sozialhilfeleistungen stellen kein Einkommen dar.

Wird einem Familienmitglied ein hypothetisches Einkommen für diese Phase angerechnet, so ist dieses beim Einkommen einzutragen. Allenfalls können noch weitere Einkommenspositionen erfasst werden.

3. Erfassung der Bedarfspositionen

a) Bedarfspositionen erster Stufe

Zum *engen familienrechtlichen Notbedarf* gehören einzig folgende Bedarfspositionen:²

- Bei den *Erwachsenen*: Grundbetrag, Wohnkosten(anteil), obligatorische Krankenversicherung (inkl. unumgängliche Gesundheitskosten wie Franchise und Selbstbehalt, abzüglich IPV) und Berufsausübungskosten (Kosten für auswärtige Verpflegung sowie Wegkosten zum Arbeitsplatz). Diese Beträge sind in der Tabelle sowohl beim familiären Notbedarf als auch bei den Lebenshaltungskosten einzutragen.
- Bei den *Kindern*: Grundbetrag, Wohnkostenanteil, obligatorische Krankenversicherung (inkl. unumgängliche Gesundheitskosten wie Franchise und Selbstbehalt, abzüglich IPV), Fremdbetreuungskosten, bei Lehrlingen und Schülern Kosten für auswärtige Verpflegung sowie Wegkosten zum Arbeitsplatz bzw. Schulort.

Ist bereits die Zahl 'Gesamtmittel über Notbedarf' im Slide-Out 'Verbleibende Mittel^{GR}' (linkerhand) gleich 0, so liegt ein Mankofall vor.

	🏠 Elternteil A			🏠 Elternteil B
Name	Elternteil A 👤👤	Kind 1 👤	Kind 2 👤	Elternteil B 👤👤
Einkommen	960	268	215	5'500
Notbedarf	2'470	1'170	1'140	3'360
Gesamtmittel über Notbedarfe	0			
Erweiterter Bedarf + zu Notbedarf	2'470 + ⁰	1'170 + ⁰	1'140 + ⁰	3'360 + ⁰
Gesamtmittel über erfasste Bedarfe	0			

Es sind keine weiteren Eingaben erforderlich und der Unterhalt ist zu bestimmen. Das Manko ist explizit auszuweisen (Art. 286a ZGB [🔗](#)). Ist die Zahl hingegen positiv, so können die Bedarfspositionen der zweiten Stufe erfasst werden.

b) Bedarfspositionen zweiter Stufe

Zum *erweiterten familienrechtlichen Notbedarf* gehören einzig folgende Bedarfspositionen:

- Bei den *Erwachsenen*: Versicherungspauschale (Hausrat-/Haftpflichtversicherung), Kosten für Serafe, Kommunikationspauschale, Steueranteil und Besuchsrechtskosten (sofern überdurchschnittliche Auslagen). Diese Beträge sind – ausser den Positionen Besuchsrechtskosten – in der Tabelle sowohl beim familiären Notbedarf als auch bei den Lebenshaltungskosten einzutragen.
- Bei den *Kindern*: Steueranteil³ und evtl. Kommunikationskostenpauschale.

Ist die Zahl 'Gesamtmittel über erfasste Bedarfe' im Slide-Out 'Verbleibende Mittel^{GR}' gleich 0, so müssen einzelne Bedarfspositionen sowohl im Bedarf als auch bei den Lebenshaltungskosten gelöscht resp. gekürzt werden, bis der Wert positiv ist bzw. nur das vorhandene Geld verteilt worden ist.

Name	🏠 Elternteil A			🏠 Elternteil B
	Elternteil A 👤👤	A.Kind 1 👤	A.Kind 2 👤	Elternteil B 👤👤
Einkommen	0	268	215	9'000
Notbedarf	2'520	1'115	915	3'490
Gesamtmittel über Notbedarfe	1'443			
Erweiterter Bedarf + zu Notbedarf	3'600 + 1080	1'265 + 150	1'010 + 95	4'070 + 580
Gesamtmittel über erfasste Bedarfe	0			

In erster Linie sind die Pauschalen für Radio/TV, Kommunikation und Versicherung zu kürzen, in einem zweiten Schritt die Steuerbeträge. Die Position Besuchsrechtskosten sollte wenn möglich nicht angetastet werden. Die Kürzung hat bei allen Familienmitgliedern gleichmässig zu erfolgen. Unzulässig wäre es, wenn die Kürzungen nur auf einer Seite vorgenommen würden, um im Slide-Out eine positive Zahl zu erhalten (Gleichbehandlungsgebot). Ist die Zahl auch nach Berücksichtigung aller obgenannten Positionen immer noch positiv, so können weitere Positionen erfasst werden.

c) Bedarfspositionen dritter Stufe

Zum *gebührenden Bedarf* gehören folgende Bedarfspositionen:

- Bei den *Erwachsenen*: Kosten für Schuldentilgung, Altersvorsorge bei Selbständigerwerbenden und nichtobligatorische Kranken-versicherungsprämien. Weiter können hier bei Scheidungsrenten ein allfälliger Vorsorgeunterhalt und bei (nach-)ehelichem Unterhalt eine allfällige Sparquote eingetragen werden.
- Bei den *Kindern*: Nichtobligatorische Krankenversicherungsprämien. Allenfalls können noch weitere Bedarfspositionen erfasst werden.

Ist die Zahl in im Slide-Out 'Verbleibende Mittel^{GR}' gleich 0, so ist kein Überschuss vorhanden, einzelne Bedarfspositionen müssen gelöscht resp. gekürzt werden, bis der Wert positiv bzw. nur das vorhandene Geld verteilt worden ist. Es gilt wiederum das Gleichbehandlungsgebot. Ist die Zahl im Slide-Out nach wie vor positiv, können allenfalls in Beachtung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung noch weitere Bedarfspositionen erfasst oder die Überschussaufteilung vorgenommen werden.

	🏠 Elternteil A			🏠 Elternteil B
Name	Elternteil A 👤👤	A.Kind 1 👤	A.Kind 2 👤	Elternteil B 👤👤
Einkommen	0	268	215	11'500
Notbedarf	2'520	1'115	915	3'490
Gesamtmittel über Notbedarfe	3'943			
Erweiterter Bedarf + zu Notbedarf	3'600 + 1080	1'265 + 150	1'010 + 95	4'070 + 580
Gesamtmittel über erfasste Bedarfe	2'038			

4. Verteilung Betreuungsunterhalt

Falls nach der Lebenshaltungskostenmethode ein Anspruch auf Betreuungsunterhalt besteht, ist dieser im **RT** auf die Kinder zu verteilen. Es empfiehlt sich die Verteilung in % vorzunehmen, damit sich der Anspruch bei veränderten Zahlen gleich mitanpasst.

5. Überschussaufteilung

Liegt ein Überschuss vor (Zahl 'Gesamtmittel über erfasste Bedarfe' im Slide-Out 'Verbleibende Mittel'^{GR} grösser als 0), so ist im **RT** der Überschuss auf die Erwachsenen und die (minderjährigen) Kinder aufzuteilen.⁴ Grundsätzlich zählen Kinder einfach und Erwachsene doppelt (Beispiel: Bei einem Paar mit drei Kindern erhalten die Erwachsenen 2/7 und die Kinder je 1/7 vom Überschuss). Wird von diesem Grundsatz abgewichen, ist dies zu begründen.

Grundsätzlich ist zu beachten, dass nach der bundesgerichtlichen Praxis alle nicht ausdrücklich vorstehend aufgeführten Positionen aus dem Überschussanteil zu decken sind. Dies betrifft namentlich folgende, nach der früheren kantonalen Rechtsprechung bei Erwachsenen und Kindern in der Regel berücksichtigte Positionen: Nicht beruflich bedingte Mobilität, nicht beruflich bedingte Fremdbetreuung von Kindern (z.B. Spielgruppe), Einzahlungen in die Säule 3a, nicht obligatorischer Unterricht (z.B. Erlernen eines Instrumentes, Erlernen einer Sprache), Vervielfachung des Grundbetrages bei besseren finanziellen Verhältnissen und Ausgaben für Ferien.⁵

6. Bearbeitung abschliessen

Speichern Sie spätestens jetzt den Fall und legen Sie die .json-Datei und ggf. den Excel-Zahlenexport in den Geschäftsunterlagen dauerhaft ab.

 Falldaten speichern

 Zahlenexport (.xlsx)

Damit können Sie die Datei auch in späteren Versionen des Rechners importieren und weiter bearbeiten. Sie können den Fall auch als Excel-Zahlenexport ausdrucken und zu den Akten legen. Danach können Sie den Browser schliessen und ihre Daten werden zeitnah automatisch vom Server des Obergerichts gelöscht. Zu keinem Zeitpunkt wurden Ihre Daten für andere Zwecke als die serverseitigen Unterhaltsberechnungen verwendet.

¹ vgl. BGE 147 III 265 [🔗](#), E. 7.1; Fampra.ch 2/2020, 340 ff. [🔗](#)

² vgl. a.a.O. [🔗](#), E. 7.2; a.a.O., 351 ff. [🔗](#)

³ detailliert zur Berechnung siehe 'Handbuch/Berechnungsmodell/Steueranteil Kinder'.

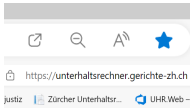
⁴ vgl. a.a.O. [🔗](#), E. 7.3.

⁵ detailliert zur Berechnung siehe 'Handbuch/Berechnungsmodell/Überschussaufteilung'.

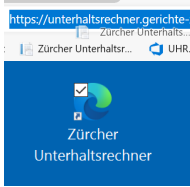
Import Falldatei (.json) für Anpassungen

Um Falldaten anzupassen, kann die entsprechende .json-Datei importiert werden. Aus technischen Gründen ist es nicht möglich, die Webapplikation durch einen Klick auf die .json-Datei zu öffnen. Um den Import zu beschleunigen,

können Sie den ZH UHR als Favoriten markieren und in der Favoritenleiste leicht aufrufbar platzieren:

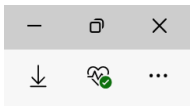


Auch besteht die Möglichkeit, den ZH UHR als Link auf dem Desktop platzieren, indem Sie das Lesezeichen auf den Desktop ziehen:

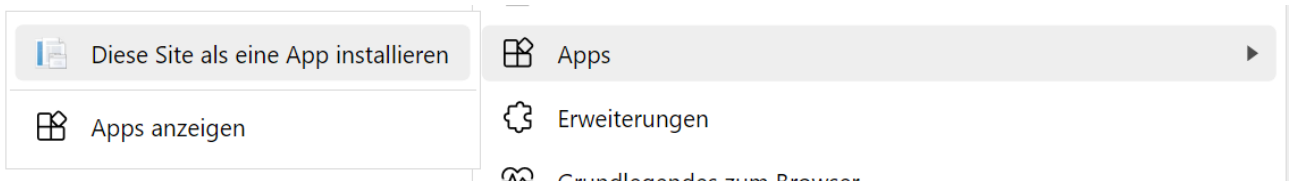


Sollten Sie eine Falldatei mailweise erhalten, können Sie diese direkt aus dem E-Mail-Programm in die Import-Fläche ziehen.

Für Technikaffine: Die Verwendung des ZH UHR als Progressive Web App (PWA) ist möglich, aber nur mit Vorbehalten zu empfehlen. Dazu Auswahl Menü Einstellungen '...' im Browser (Bilder MS Edge):



Menüpunkt 'App' auswählen und 'Diese Site als eine App installieren' auswählen



So kann der ZH UHR zwar - eine stabile Internetverbindung vorausgesetzt - wie eine native App genutzt und als Icon im Startmenü, in einer Schnellauswahl oder auch in der Taskleiste hinterlegt werden. Dieser Effekt wird jedoch auch mit dem zuvor beschriebenen Verfahren erreicht. Darüber hinaus wird als PWA auch die Berechnung verschiedener Unterhaltphasen unübersichtlich und für gewisse Funktionalitäten ohnehin wieder der Browser aufgerufen.

Programmfehler

Der ZH UHR ist fehlerresistent programmiert. Dennoch können Programmfehler nie ganz ausgeschlossen werden. In einem solchen (unwahrscheinlichen) Fall erscheint folgende Fehlermeldung:

Kostenart	Wert	Wert	Wert	Wert
Wohnnebenkosten	20	10	10	20
Krankenkasse (KVG, Ø IPV)	350	75	75	350
Ungedekte Gesundheitskosten	0	30	30	0
Fremdbetreuungskosten		0	0	

Zusätzliche Bedarfspositionen	Wert	Wert	Wert	Wert
Laufende Steuern	300	100	75	300
Radio-/TV-Gebühren	30			30

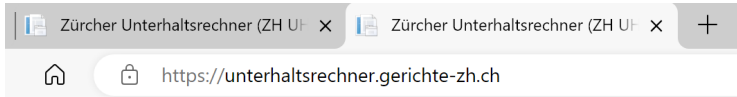
Ein unerwarteter Fehler (Exception) ist aufgetreten!

- a) Speichern Sie jetzt den Fall als json-Datei, so entsteht kein Datenverlust
- b) Senden Sie einen detaillierten Problembeschrieb inkl. der json-Falldatei und einem Screenshot dieser Fehlermeldung an unterhaltsrechner@gerichte-zh.ch
- c) Um mit der Fallbearbeitung fortzufahren, laden Sie einfach den Rechner erneut und importieren Sie die gespeicherte Datei

Sofern Sie den Anweisungen folgen, entsteht kein Datenverlust. Bitte beachten Sie bei der Fehlermeldung an uns, dass eine präzise Beschreibung (*was ist wann genau weshalb* passiert) notwendig ist, um den Fehler überhaupt reproduzieren und dann beheben zu können. Danke, dass Sie diesen Aufwand für die anderen Nutzer und die Sache auf sich nehmen.

Berechnung mehrerer Unterhaltsphasen

Um eine neue Unterhaltsphase zu berechnen, kann im Browser der Rechner in einem neuen Tab geöffnet, die Daten der vorherigen Phase importiert und Stichtag, Unterhaltsphase und ggf. die Namensgebung der .json-Datei angepasst werden.

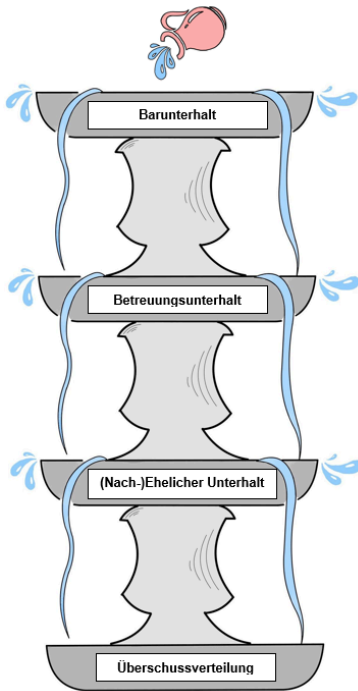


Für die Übersichtlichkeit und zwecks Vermeidung von Scheingenaugigkeit kann es sich in Ausübung richterlichen Ermessens anbieten, auf die Erfassung zu vieler Unterhaltsphasen zu verzichten bzw. diese zusammenzufassen.

Berechnungsmodell

Grundprinzip

Der Rechner ist nach dem "Giesskannenprinzip" programmiert, d.h. die Geldmittel werden im **RT** von oben nach unten zeilenweise verteilt. In einer neuen Unterhaltskategorie (z.B. Betreuungsunterhalt) fließen Geldmittel erst dann, wenn die vorangegangene Kategorie (hier Barunterhalt) vollständig gedeckt worden ist:

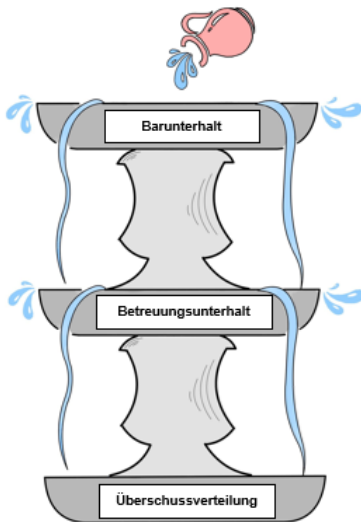


Für die Berechnung der Unterhaltsbeiträge ist zunächst einzig die Leistungsfähigkeit der unterhaltspflichtigen Partei massgebend (Einkommen minus Bedarf). Diese Geldmittel fließen in die erste Schale "Barunterhalt". Nur bei entsprechenden finanziellen Mitteln kann überhaupt Barunterhalt an die Kinder bezahlt werden (Schutz des Existenzminimums des Unterhaltsschuldners). Kann der festgesetzte Barunterhalt nicht vollständig gedeckt werden, wird im **RT** ein entsprechendes Manko angezeigt. Bei alternierender Obhut kann ein Elternteil nur zu Zahlungen verpflichtet werden, wenn das Existenzminimum des unterhaltszahlenden Elternteils *und* der in seinem Haushalt lebenden Kinder gedeckt ist (vgl. Beispiel 4 im **RT** Abschnitt "Verfügbare Geldmittel"/"Barunterhalt"). Konkret wird der familiäre Not- bzw. Bedarf der gemeinsamen Kinder in Fällen der alternierenden Obhut vorab vom Einkommen des Unterhaltsschuldners abgezogen, entsprechend verringert sich seine Leistungsfähigkeit. Da der Bedarf der im Haushalt des Unterhaltsschuldners unter alternierender Obhut lebenden Kinder bereits abgezogen worden ist (Sicherung des Existenzminimums), wird kein Barunterhalt angezeigt (weisse Zellen).

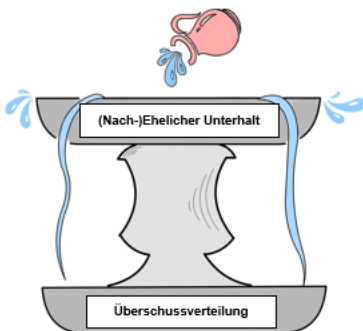
Nur wenn die erste Schale "Barunterhalt" ganz gefüllt werden konnte, stehen Geldmittel ("Überschuss") für die zweite Schale "Betreuungsunterhalt" zur Verfügung. Kann der festgesetzte Betreuungsunterhalt nicht vollständig gedeckt werden, wird im **RT** ein entsprechendes Manko angezeigt. Nur wenn die zweite Schale "Betreuungsunterhalt" ganz gefüllt werden kann oder kein Betreuungsunterhalt geschuldet ist, stehen rechnerisch Geldmittel für die dritte Schale "(nach-)ehelicher Unterhalt" zur Verfügung. Kann der (nach-)eheliche Unterhalt nicht vollständig gedeckt werden, wird ein entsprechendes Manko angezeigt. Konnte der (nach-)eheliche Unterhaltsanspruch der unterhaltsberechtigten Partei ganz gedeckt werden, ist in der vierten Schale der Anteil am Gesamtüberschuss entsprechend der im **RT** gewählten Verteilung zu decken.

Grundprinzip reduziert

Je nach Parameter (Kinder, Zivilstand etc.) sind nicht alle vorhandenen Schalen zu füllen; sie werden vom Rechner gewissermassen "übersprungen". Das derart reduzierte Grundprinzip sei an folgenden typischen Konstellationen dargestellt:



Bei *nicht verheirateten Eltern mit gemeinsamen Kindern* ist kein persönlicher Unterhalt (bei verheirateten Eltern ggf. (nach-)ehelicher Unterhalt) geschuldet. Die gemäss dem Grundprinzip dritte Schale wird demnach vom Rechner "übersprungen". Weiter ist ein allfälliger Überschuss bei dieser Konstellation nur unter den Kindern und dem Unterhaltsschuldner aus den verbleibenden finanziellen Mitteln zu verteilen. Der unterhaltsberechtigter Elternteil hat *keinen Anspruch am Überschuss des Unterhaltsschuldners*.

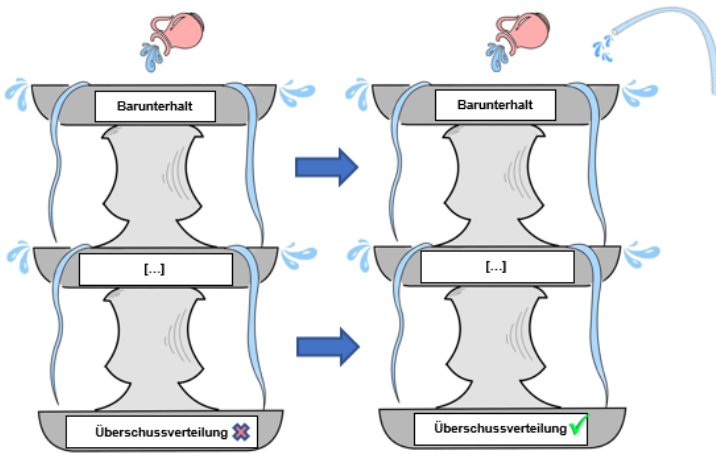


Bei *verheirateten Eltern ohne gemeinsame Kinder* sind weder die Schalen Bar- noch Betreuungsunterhalt zu füllen, sie werden im Rechnungstool (RT) nicht eingeblendet. Es sind rechnerisch nur ein allfälliger (nach-)ehelicher Unterhalt und der "Gesamtüberschuss" nach dem gewählten Verteilschlüssel zu decken.

Obhut (alternierend)

Gestützt auf die bundesgerichtliche Praxis (Stand Januar 2025) ist der unterhaltsverpflichteten Partei für alle familienrechtlichen Unterhaltskategorien und in Abweichung vom Gleichbehandlungsgrundsatz stets das betreibungsrechtliche Existenzminimum zu belassen. Der für Kinderbelange geltende uneingeschränkte Untersuchungsgrundsatz und die Oficialmaxime wirken nicht nur zugunsten des Kindes, sondern auch für den unterhaltspflichtigen Elternteil. Es ist unzulässig, ein Unterhaltsschuldner in gleichzeitiger Verletzung seines familienrechtlichen Existenzminimums zur Leistung von Kinderunterhalt zu verpflichten. Der absolute Schutz des Existenzminimums gilt auch bei geteilter Obhut bezüglich der Unterhaltspflicht gegenüber dem minderjährigen Kind.

Damit stellt das Bundesgericht klar, dass ein Gericht bei alternierender Obhut einen Elternteil nur dann zur Leistung von Unterhalt verpflichten darf, wenn das Existenzminimum des unterhaltszahlenden Elternteils und der in seinem Haushalt lebenden Kinder gedeckt ist.¹ Diese Praxis wird im RT bei alternierender Obhut so abgebildet, dass die Felder bei den im Haushalt des Unterhaltsschuldners lebenden Kindern beim Barunterhalt weiss erscheinen (siehe auch Fallbeispiel 4):



Dadurch reduzieren sich die Unterhaltsbeiträge des unterhaltspflichtigen Elternteils um den Betrag, den er zur Sicherung seines Lebensstandards und der im Haushalt lebenden Kinder benötigt. Dieser Betrag entspricht maximal dem ungedeckten Überschussanteil des Elternteils und der in seinem Haushalt lebenden Kinder.

Die Korrektur erfolgt rechnerisch, indem sich der unterhaltsberechtigte Elternteil am Barunterhalt der in seinem Haushalt lebenden Kinder beteiligt. Ziel der Korrekturrechnung ist es, dass beide Haushalte in etwa über gleich viele Geldmittel verfügen, um ihre Lebenshaltung zu decken.

Diese Korrekturrechnung kommt nur bei verheirateten, getrennten und geschiedenen Eltern zur Anwendung (siehe auch Handbuch/Konstellationen/Zivilstand).

Betreuungsunterhalt

Der Betreuungsunterhalt wird nach der gemäss Bundesgericht für verbindlich erklärten Lebenshaltungskostenmethode¹ berechnet. Voraussetzung für die Berechnung ist, dass im **GR** Lebenshaltungskosten erfasst werden.

Wenn der neue Partner das Kind des unterhaltspflichtigen Elternteils zur Hauptsache betreut, ist dies bei den **Personalien** einzustellen:

Neuer Partner -

Vor- und Nachname

Neuer Partner B

Geburtsdatum *

01.02.1999 📅

Betreuung Kinder

Dies bewirkt, dass die Lebenshaltungskosten nunmehr beim neuen Partner im Haushalt des unterhaltspflichtigen Elternteils zu erfassen sind. Im Slide Out 'Betreuungsunterhalt' im **RT** wird ersichtlich, dass nun für die Berechnung Lebenshaltungskosten und Einkommen des neuen Partners massgeblich sind:

Übersicht Personalien ^

	Elternteil A			Elternteil B	
Name	Elternteil A	A.Kind 1	A.Kind 2	Elternteil B	B.Kind 1

	Elternteil A			Elternteil B		
Name	Elternteil A	A.Kind 1	A.Kind 2	Elternteil B	B.Kind 1	Neuer Partner B
Massgebliches Einkommen	2200					0
Lebenshaltungskosten <small>Betreuungsperson</small>	3060					2050
Anspruch Kind(er)		860.00			2'050.00	

Deckung Betreuungsunterhalt ^

Mittel zur Deckung <small>3'828.00</small>	-1'460.00			5'288.00	
Anspruch Kind(er)		860.00			2'050.00
<input type="checkbox"/> in % <input type="text" value="0"/> <input type="text" value="100"/>					<input type="text" value="100"/>
Anspruch Kind		0.00	860.00		2'050.00
Zahlung Elternteil B		0.00	860.00		2'050.00
Manko <small>0.00</small>		0.00	0.00		0.00

¹ BGE 144 III 377 [↗](#), E. 7

Überschussaufteilung

Als Überschussbeitrag werden die finanziellen Mittel bezeichnet, welche die Elternteile zum Gesamtüberschuss beitragen. Diese ergeben sich aus dem Rechnungstool. Anhand der Überschussbeiträge wird berechnet, welcher Elternteil wieviel zum teilenden (Gesamt-)Überschuss beiträgt. Der Überschussanteil ist derjenige Betrag, welche die Person vom Gesamtüberschuss zugesprochen erhält. Im Gegensatz zu nicht bzw. nie verheirateten Elternteilen tragen bei verheirateten, getrennten oder geschiedenen Elternteilen beide zum Überschuss bei (siehe auch Handbuch/Konstellationen/Zivilstand).

Die aktuelle bundesgerichtlichen Rechtsprechung (Stand Januar 2025) verlangt im Vergleich zur Jahrzehnte langen kantonalen Praxis eine Limitierung der Bedarfspositionen: Viele Aufwendungen (z.B. für Hobbies, Haustiere, Haushaltsreinigung, nicht berufsbedingte Mobilität, nicht berufsmässig begründete Fremdbetreuung, Ferien etc.) - selbst gesetzlich geschuldete - müssen heute gemäss Bundesgericht mit dem Überschussanteil finanziert werden, weshalb Fälle mit Überschussanteil nun häufiger vorkommen. Das Bundesgericht betont in seiner Praxis den Vorrang der Eigenversorgungsobliegenheit des unterhaltsberechtigten Ehegatten für alle Unterhaltkategorien.¹

Diese Praxis wird im Unterhaltsrechner für verheiratete Parteien so abgebildet, dass bei Leistungsfähigkeit beider Parteien, d.h. wenn auf beiden Seiten ein Überschuss vorhanden ist, der unterhalts**berechtigte** Ehegatte mit seinem Überschussanteil zunächst seinen eigenen und anschliessend den Überschussanteil der in seinem Haushalt lebenden Kinder decken muss.

Beispiel 1:

Überschuss Verteilung

Überschussbeitrag je Elternteil	900.00			1'105.00
Überschuss gesamt	2'005.00			
Anteil in <input data-bbox="263 280 343 313" type="text" value="%"/>	<input data-bbox="534 280 758 313" type="text" value="34"/>	<input data-bbox="766 280 989 313" type="text" value="16"/>	<input data-bbox="997 280 1220 313" type="text" value="16"/>	<input data-bbox="1228 280 1452 313" type="text" value="34"/>
Anteil pro Person	681.70	320.80	320.80	681.70
- Deckung Elternteil A	681.70	109.00	109.00	0.00
- Deckung Elternteil B	0.00	211.80	211.80	681.70

Sowohl beim Elternteil A als auch beim Elternteil B verbleibt ein Überschuss. Elternteil A kann seinen festgelegten Überschussanteil aus eigenen Mitteln voll decken und kann auch für einen Teil des den Kindern zustehenden Überschusses aufzukommen. Elternteil A stehen jedoch keine Geldmittel zur Verfügung, um auch für den Überschussanteil des Elternteils B aufzukommen bzw. vermag dieser seinen eigenen Anteil selbst zu decken. Elternteil B beteiligt sich nach Deckung seines eigenen Überschussanteils auch am Anteil der Kinder.²

Beispiel 2:

Überschuss Verteilung

Überschussbeitrag je Elternteil	1'400.00			105.00
Überschuss gesamt	1'505.00			
Anteil in <input data-bbox="263 985 343 1019" type="text" value="%"/>	<input data-bbox="534 985 758 1019" type="text" value="34"/>	<input data-bbox="766 985 989 1019" type="text" value="16"/>	<input data-bbox="997 985 1220 1019" type="text" value="16"/>	<input data-bbox="1228 985 1452 1019" type="text" value="34"/>
Anteil pro Person	511.70	240.80	240.80	511.70
- Deckung Elternteil A	511.70	240.80	240.80	406.70
- Deckung Elternteil B	0.00	0.00	0.00	105.00

Sowohl beim Elternteil A als auch beim Elternteil B verbleibt ein Überschuss, wobei Elternteil B den ihm zugeteilten Überschussanteil aus eigenen Mitteln nach Leistung der Unterhaltsbeiträge nicht voll zu decken vermag; für den Anteil der Kinder stehen gar keine Mittel mehr zur Verfügung. Da Elternteil A über genügend finanzielle Mittel verfügt, um sowohl seinen eigenen Überschussanteil als auch den der Kinder voll zu decken, hat er sich (rechnerisch) auch am Überschussanteil von Elternteil B zu beteiligen.³

Beispiel 3:

Überschuss Verteilung

Überschussbeitrag je Elternteil	400.00			2'105.00
Überschuss gesamt	2'505.00			
Anteil in <input data-bbox="263 1706 343 1740" type="text" value="%"/>	<input data-bbox="534 1706 758 1740" type="text" value="34"/>	<input data-bbox="766 1706 989 1740" type="text" value="16"/>	<input data-bbox="997 1706 1220 1740" type="text" value="16"/>	<input data-bbox="1228 1706 1452 1740" type="text" value="34"/>
Anteil pro Person	851.70	400.80	400.80	851.70
- Deckung Elternteil A	400.00	0.00	0.00	0.00
- Deckung Elternteil B	451.70	400.80	400.80	851.70

Sowohl beim Elternteil A als auch beim Elternteil B verbleibt ein Überschuss. Elternteil A kann seinen eigenen Überschussanteil aber nur teilweise decken, weshalb er finanziell nichts an den Anteil der Kinder in seinem

Haushalt beisteuern kann. Elternteil B hat aufgrund seiner finanziellen Möglichkeiten den Überschussanteil der Kinder vollumfänglich und denjenigen von Elternteil A teilweise zu finanzieren.

¹ vgl. u.a. BGer 5A 1049/2019 [🔗](#) vom 25. August 2021, E. 4.1. und 4.4. und BGer 5A 524/2020 [🔗](#) vom 2. August 2021, E. 4.6. mit Verweisen.

² In solchen Konstellationen ist nicht ausgeschlossen, dass die Elternteile auf der falschen Seite erfasst worden sind.

³ siehe Fn. 2

Steueranteil Kind(er)

Bei *entsprechender Leistungsfähigkeit* eines Elternteils ist gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung bei der Unterhaltsberechnung für das Kind eine Bedarfsposition *Steueranteil* auszusondern, da die Einkünfte des Kindes, namentlich die Kinderunterhaltsbeiträge, aber nicht das Erwerbseinkommen zum steuerlich relevanten Einkommen des Empfängerelternteils, gerechnet werden und dies zu höheren Steuern führt. Die Formel für den im Barbedarf zu berücksichtigenden Steueranteils eines Kindes setzte das Bundesgericht so fest:¹

«Damit sind die dem Kind zuzurechnenden, aber vom Empfängerelternteil zu versteuernden Einkünfte (namentlich Barunterhaltsbeitrag, Familienzulagen, Sozialversicherungsrenten und ähnliche für den Unterhalt des Kindes bestimmte Leistungen, Erträge aus Kindesvermögen; nicht aber das Erwerbseinkommen des Kindes [vgl. Art. 3 Abs. 3 StHG] oder der formell dem Kind zustehende [Art. 285 Abs. 2 ZGB], materiell aber für den betreuenden Elternteil bestimmte Betreuungsunterhaltsbeitrag) in das Verhältnis zu den vom Empfängerelternteil insgesamt zu versteuernden Einkünften zu setzen und der daraus ermittelte Anteil an der gesamten Steuerschuld des Empfängerelternteils im - erweiterten - Bedarf des Kindes zu berücksichtigen. Machen die dem Kind zuzurechnenden Einkünfte beispielsweise 20 % des steuerlich relevanten Haushaltseinkommens aus, ist derselbe Anteil an der gesamten Steuerschuld des Empfängerelternteils im Bedarf des Kindes und folglich lediglich der Differenzbetrag im Bedarf des Empfängerelternteils einzusetzen.»

Die konkrete Berechnung des Steueranteils ist jedoch mit Herausforderungen verbunden. So ist es praktisch unmöglich, die Steuerbeträge für die Zukunft festzulegen, weil die Steuerfüsse der Gemeinden und Kantone jährlich angepasst werden und auch praktisch jährlich Neuerungen bei den Abzügen vorgenommen werden, die einen wesentlichen Einfluss auf die Steuerlast haben.

Bei allzu strikter Anwendung der bundesgerichtlichen Formel fallen die Ergebnisse auch nicht immer sachgerecht aus. So z.B. bei signifikanten Vermögenssteuern. Zudem ist fraglich, ob bei einem monatlichen Steuerbedarf des Unterhaltsempfängers von z.B. weniger als 10 Franken die Ausscheidung eines Steueranteils mit den dazugehörigen Berechnungen zielführend wäre, weshalb im Rechner unterhalb dieser Schwelle kein Steueranteil ausgesondert wird. Generell ist im Rechner eine pragmatische Herangehensweise gefordert. Der vorgeschlagene Steueranteil ist stets als Schätzwert und nie als mathematische Wahrheit zu verstehen.

Diese Betrachtungen decken sich mit der Einschätzung des Bundesgerichts, das seiner Formel voransetzte²,

«dass eine allen Aspekten Rechnung tragende mathematische Aufteilung nicht möglich bzw. jedenfalls kaum praktikabel ist [...]»

Im Rechner werden in Anlehnung an die bundesgerichtliche Rechtsprechung die dem Kind zuzurechnenden, aber vom Empfängerelternteil zu versteuernden Einkünfte in ein Verhältnis (zwischen 0% und 100%) zu den vom Empfängerelternteil insgesamt zu versteuernden Einkünften (*Durchschnitt* der zu versteuernden Einkommen gemäss Staats-/Gemeinde- und Bundessteuern) gesetzt. Wird das Kind 18 Jahre alt, sind die Steuern nicht mehr auszusondern, es ist nun selbst Steuersubjekt.

Konkret sind im Rechner "die dem Kind zuzurechnenden, aber vom Empfängerelternteil zu versteuernden Einkünfte" folgende Positionen im **GR**:

- 'Renten und Vermögenserträge'
- 'Familienzulagen'
- *nicht aber*: 'Erwerbs- und weitere Einkommen'
- + der effektive Bar-, nicht aber der Betreuungsunterhalt gem. **RT**

Die Steueranteile der Kinder werden wie auch beim Empfängerelternanteil bei einer Iteration in die Bedarfsposition 'Laufende Steuern' übertragen. V.a. bei höheren Steueranteilen kann es einen Unterschied machen, ob zunächst bei ausgeschalteter Verteilfunktion nur über den Steuerbedarf des Elternteils iteriert wird, oder aber jede Iteration auf allen bereits verteilten Steueranteilen ausgeführt wird. Um sich nicht in scheinengenauen rechnerischen Untiefen völlig zu verlieren, ist eine pragmatische und strukturierte Handhabung dieser Funktion und Einbettung in den Gesamtkontext notwendig.

Der Berechnungsvorschlag für die Aussonderung eines Steueranteils der Kinder kann im **StR** unterhalb der Steueriteration wie folgt aktiviert werden:



Die anhand der bundesgerichtlichen Formel berechneten Vorschläge werden unterhalb des Buttons 'Steueriteration' ganzzahlig gerundet inkl. Prozentanteil eingeblendet:

Monatlicher Steuerbetrag	236			558		
<input checked="" type="checkbox"/> Steueranteil ein ⓘ	135 57% (± 1%)	55 23% (± 1%)	46 19% (± 1%)			

¹ BGE 147 III 457 [↗](#), E.4.2.2.1 und E. 4.2.3.5

² a.a.O. [↗](#)

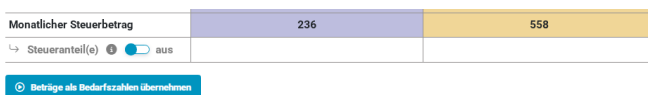
Steueriteration

Mit dem **StR** ist die automatische Steuerberechnung ab dem Steuerjahr 2019 wie folgt möglich:

- Berechnung der Gemeinde-, Kantons- und Bundessteuern für sämtliche Gemeinden des Kantons Zürich
- Berechnung für verheiratete, ledige, geschiedene und verwitwete Parteien
- Mehrmalige Berechnung (Iteration) der Steuerbeträge möglich ("Steuern auf Steuern")
- Wahlweise Aussonderung eines Steueranteils Kind(er)

Effektiv erhaltene Unterhaltsbeiträge sind als Einkommen zu versteuern, Unterhaltszahlungen können steuerlich abgezogen werden. Auf erhaltene Unterhaltsbeiträge fallen beim Unterhaltsgläubiger Steuern an ("Steuern auf Steuern") und beim Unterhaltsschuldner verändern sich die steuerlichen Abzüge. Bei beiden Elternteilen verändern sich so die Steuerlasten, wobei im Einzelfall jeweils abzuwägen ist, in welchem Umfang diese veränderten Steuerlasten ganz oder teilweise als Bedarfsposition zu übernehmen sind. Dadurch müssen ggf. die Steuern wieder neu berechnet werden. Diese Rechenschleife (*iterative Steuerberechnung*) ist im Rechner wie folgt implementiert:

Auf Basis der Einkommens- und Bedarfswerte und der Unterhaltsbeiträge werden im **StR** die monatlichen Steuerbeträge (Steuerlasten) i.S.e. Vorschlages berechnet und können dann im **GR** auf der Gläubiger- und Schuldnerseite nach richterlichem Ermessen im Bedarf (Position 'Laufende Steuern') angerechnet werden (materieller Entscheid). Weil es sich um einen Ermessensentscheid handelt, benötigt es eine bewusste Interaktion für den Übertrag der Werte in den **GR**. Dies kann händisch oder mittels Klick auf den Button erfolgen.



Jeder Klick auf den Button überträgt den im **StR** berechneten monatliche Steuerbetrag als Bedarfsposition 'Laufende Steuern' in den **GR**. Werden Steueranteile für die Kinder ausgesondert (siehe Kapitel 'Steueranteil Kind(er)') entsprechend auch bei den Kindern des Empfängerelternanteils. Gestützt auf die neuen Bedarfswerte wird im **StR** ein neuer Steuerbetrag ausgewiesen, der dann wiederum in den **GR** übertragen werden kann und den

Steuerbetrag direkt erneut anpasst (Iterationsvorgang). Dabei sind die Zahlen im **StR** den Bedarfspositionen **GR** bis zur vollständigen Angleichung stets "voraus".

Mit dem Übertrag des Vorschlages in den **GR** verändern sich nicht nur der gebührende Bedarf und ggf. auch die Unterhaltsansprüche. Damit die Iteration korrekt funktioniert, sind folgende Punkte zu beachten:

- Wird während der Bearbeitung der Zivilstand derart gewechselt, dass der erweiterte Bedarf beim Empfängerelternanteil nicht (mehr) zu decken ist, bleibt die Iteration in dieser Hinsicht ohne Auswirkungen, da kein Steueranteil als Teil des erweiterten Bedarfs mehr geschuldet ist
- Ob zunächst Iterationen für den Steuerbedarf des Empfängerelternanteils bis zur Angleichung durchgeführt und anschliessend ein Steueranteil für die Kinder ausgeschieden wird, oder mit jeder Iteration kann einen Unterschied machen, weil sich allfällige Unterhaltsbeiträge an den Empfängerelternanteil und die Kinder nicht immer in gleichem Masse verändern (vgl. u.a. **RT**).
- Werden Betreuungsunterhalt und/oder Überschuss im **RT** in Fr. und nicht in % verteilt, sind Anpassungen zu prüfen, da sonst Beträge unverteilt bleiben

Die infolge einer Iteration veränderten Unterhaltsansprüche im **RT** wirken sich auf das steuerlich relevante Einkommen bzw. die steuerlichen Abzüge und lösen eine Neuberechnung des Steuerbetrag im **StR** aus. In der Praxis genügt eine drei- (bei drei- oder niedrigen vierstelligen monatlichen Steuerbeträgen) bis fünfmalige (ab hohen vierstelligen Steuerbeträgen) Iteration bis zur völligen Angleichung von Steuerbetrag und Steuerbedarf. In den meisten Fällen erhöht sich mit der Iteration der Steuerbetrag des Unterhaltsgläubigers. Gleichzeitig sinkt er beim Unterhaltsschuldner. Abweichungen von diesem Grundmuster sind nicht ausgeschlossen, z.B. verändern sich bei einem Mankofall (vgl. Beispielfall 1) die Steuerlasten mit weiteren Iterationen nicht, da der Unterhaltsschuldner *effektiv* nicht mehr Unterhalt leisten kann. Da es sich bei den hinterlegten Beispielfällen aber um in sich geschlossene Beispiele ohne Verbindlichkeit handelt, wäre es irreführend, z.B. über die Beispielfälle 4 und 5 Steueriterationen auszuführen. Um also die Ergebnisse einer Iteration richtig einzuordnen, ist stets die Berechnung und Verteilung im **RT** zu konsultieren und der Gesamtkontext im Auge zu behalten.

Wie sich *Steuerbetrag* und *Steuerbedarf* iterativ einander angleichen, kann auch im Slide-Out 'Steuerzahlen^{StR}' direkt nachverfolgt werden:

Bedarf Steuern	Berechnungsbasis GR	450	100	75	175		
Betrag Steuern	Vorschlag StR	236			558		
↳ Steueranteil(e)		135 57% (± 1%)	55 23% (± 1%)	46 19% (± 1%)			

Konstellationen


Matrix

Bei Fällen alternierender Obhut wendet das Bundesgericht zuweilen die Matrix an:¹

«Steht das Kind hingegen unter der alternierenden Obhut der Elternteile, so sind die finanziellen Lasten bei ähnlicher Leistungsfähigkeit umgekehrt proportional zu den Betreuungsanteilen zu tragen (Urteile 5A_727/2018 vom 22. August 2019 E. 4.3.2.1; 5A_1032/2019 vom 9. Juni 2020 E. 5.4.1, in: FamPra.ch 2020 S. 1068), bei je hälftigen Betreuungsanteilen proportional zur Leistungsfähigkeit (Urteile 5A_743/2017 vom 22. Mai 2019 E. 5.3.2, 5.4.3 und 5.4.4, in: FamPra.ch 2019 S. 1000; 5A_727/2018 vom 22. August 2019 E. 4.3.2.3) und bei gleichzeitig asymmetrischen Betreuungsumfang und Leistungsgefälle entsprechend der sich daraus ergebenden Matrix, wobei es sich dabei nicht um eine rein rechnerische Operation handelt, sondern die vorgenannten Grundsätze in Ausübung von Ermessen umzusetzen sind (vgl. Urteile 5A_727/2018 vom 22. August 2019 E. 5.3.2.2; 5A_1032/2019 vom 9. Juni 2020 E. 5.4.1).»

Um starre Automatisierungen, noch kleinteiligere scheingenaue Berechnungen zu vermeiden und richterliches Ermessen nicht vorwegzunehmen, wird die Matrix im Rechner nicht verwendet. Für die Anwendung der Matrix nachfolgend die Parameter:

Leistungsfähigkeit												Betreuungsanteil	
100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	
90	100	99	97	95	93	90	86	79	69	50	0		
80	100	97	94	90	86	80	73	63	50	31	0		
70	100	95	90	84	78	70	61	50	37	21	0		
60	100	93	86	78	69	60	50	39	27	14	0		
50	100	90	80	70	60	50	40	30	20	10	0		
40	100	86	73	61	50	40	31	22	14	7	0		
30	100	79	63	50	39	30	22	16	10	5	0		
20	100	69	50	37	27	20	14	10	6	3	0		
10	100	50	31	21	14	10	7	5	3	1	0		
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
	0	10	20	30	40	50	60	70	80	90	100		

¹ BGE 147 III 265 , E. 5.5

Volljährigenunterhalt

Wenn Unterhalt für minderjährige und volljährige Kinder festgesetzt werden muss, geht der Anspruch der minderjährigen Kinder und der Ehegatten in jedem Fall vor. Volljährigenunterhalt darf erst festgesetzt werden, wenn das familienrechtliche Existenzminimum beider Eltern sowie der minderjährigen Kinder gedeckt ist. Das volljährige Kind hat nur Anspruch auf Existenzsicherung.¹ Dem volljährigen, im gleichen Haushalt lebenden Kind ist bis zum ordentlichen Abschluss einer angemessenen Erstausbildung ein Grundbetrag von Fr. 600 anzurechnen.² Hierzu ein Beispiel:

Die verheirateten Elternteile A und B haben drei Kinder (A.Kind 3 [18 Jahre], A.Kind 2 [12 Jahre] und A.Kind 1 [7 Jahre]). Die Kinder leben bei Elternteil A, welches monatlich Fr. 3'500 verdient. A.Kind 3 besucht das Gymnasium.

Elternteil B hat ein monatliches Einkommen von Fr. 10'000. Der Bedarf der Familie präsentiert sich am 1. Januar 2025 wie folgt:

Übersicht Personalien [^]

	🏠 Elternteil A				🏠 Elternteil B
Name	Elternteil A 👤	A.Kind 1 🏠	A.Kind 2 🏠	A.Kind 3 🏠	Elternteil B 👤
Geburtstag	01.01.1975	01.01.2018	01.01.2013	01.01.2007	01.01.1973
Alter	50 Jahre 0 Monate	7 Jahre 0 Monate	12 Jahre 0 Monate	18 Jahre 0 Monate	52 Jahre 0 Monate

Bedarf [^]

Grundpositionen

Grundbetrag	1'350	400	600	600	1'200
Wohnkosten	1'000	500	500	500	1'400
Wohnnebenkosten	0	0	0	0	20
Krankenkasse (KVG, Ø IPV)	300	100	100	300	350

Notwendige Berufs-/Ausbildungsauslagen

Fahrten Arbeitsplatz	120	0	0	100	300
Auswärtige Verpflegungskosten	110	0	0	100	220

Zusätzliche Bedarfpositionen

Laufende Steuern	200	100	100	0	100
Radio-/TV-Gebühren	30				30
Versicherungspauschale	30	0	0	0	30
Kommunikationskosten	120	0	0	50	120
Krankenkasse (VVG)	100	0	0	0	0

Weitere Bedarfposition(en)

Unterhalt für A.Kind 3	482	0	0	0	900
------------------------	-----	---	---	---	-----

Bedarf(e) 🏠 8'612 🏠 4'770	3'842	1'820	1'300	1'650	4'770
----------------------------------	--------------	--------------	--------------	--------------	--------------

Als Lebenshaltungskosten im Haushalt Elternteil A werden grundsätzlich die Bedarfpositionen angerechnet, wobei der Steuerbedarf reduziert mit Fr. 100 angerechnet wird, womit sich bei Elternteil A Lebenshaltungskosten von Fr. 3'160 ergeben.

Aus dem Slide-Out "Verbleibende Mittel" ergibt sich, dass ein Überschuss vorliegt. Mit anderen Worten kann mit dem vorhandenen Einkommen der familienrechtliche Notbedarf aller Familienmitglieder und damit auch vom über 18jährigen A.Kind 3 gedeckt werden. Dem Gesamteinkommen von Fr. 14'251 steht ein Bedarf von Fr. 12'000 gegenüber. Der Überschuss beträgt Fr. 2'251. Es liegt somit ein Fall vor, bei dem Volljährigenunterhalt ausgeschieden werden darf.

	🏠 Elternteil A				🏠 Elternteil B
Name	Elternteil A 👤👤	A.Kind 1 👤	A.Kind 2 👤	A.Kind 3 👤	Elternteil B 👤👤
Einkommen	3'500	215	268	268	10'000
Notbedarf	2'880	1'720	1'200	1'600	3'490
Gesamtmittel über Notbedarfe	3'361				
Erweiterter Bedarf + zu Notbedarf	3'360 + 480	1'820 + 100	1'300 + 100	1'650 + 50	3'870 + 380
Gesamtmittel über erfasste Bedarfe	2'251				

Der Bedarf von A.Kind 3 beträgt Fr. 1'650. Ohne manuelle Anpassung wird das Berechnungsprogramm dieses wie ein minderjähriges Kind in die Berechnung einbeziehen. A.Kind 3 muss deshalb – rechnerisch – "weggedacht" werden.³ In einem ersten Schritt muss A.Kind 3 unter 'Weitere Einkommensposition(en)' ein hypothetisches Einkommen in der Höhe des ungedeckten Bedarfes von Fr. 1'382 angerechnet werden (Fr. 1'650 minus Fr. 268).

Einkommenspositionen ^

- Erwerbseinkommen
- Renten und Vermögenserträge
- Kinder- und Familienzulagen

Weitere Einkommensposition(en) ^

- Hypothetisches Einkommen
- [...]
- [...]

Falldaten v

Übersicht Personalien ^

	🏠 Elternteil A				🏠 Elternteil B
Name	Elternteil A 👤👤	A.Kind 1 👤	A.Kind 2 👤	A.Kind 3 👤	Elternteil B 👤👤
Geburtsdag	01.01.1975	01.01.2018	01.01.2013	01.01.2007	01.01.1973
Alter	50 Jahre 0 Monate	7 Jahre 0 Monate	12 Jahre 0 Monate	18 Jahre 0 Monate	52 Jahre 0 Monate

Einkommen ^

Positionen	Elternteil A	A.Kind 1	A.Kind 2	A.Kind 3	Elternteil B
Erwerbseinkommen	3'500	0	0	0	10'000
Kinder- und Familienzulagen		215	268	268	

Weitere Einkommensposition(en)

Positionen	Elternteil A	A.Kind 1	A.Kind 2	A.Kind 3	Elternteil B
Hypothetisches Einkommen	0	0	0	1'382	0

Einkommen

	Elternteil A	A.Kind 1	A.Kind 2	A.Kind 3	Elternteil B
Einkommen	3'500	215	268	1'650	10'000

In einem nächsten Schritt ist der Betrag von Fr. 1'382 als Bedarfspositionen auf die Eltern aufzuteilen. Im genannten bundesgerichtlichen Entscheid finden sich keine Angaben, wie das genau geschehen soll. Es ist zu empfehlen, den Wohnkostenanteil des erwachsenen Kindes – unabhängig von den konkreten Einkommensverhältnissen – bei dem im gleichen Haushalt lebenden Elternteil anzurechnen. Würde anders gerechnet, könnte Elternteil A seine Wohnkosten nicht mehr decken. Da in unserem Fall Elternteil B finanziell viel leistungsfähiger ist, hat er die übrigen Kosten zu übernehmen. Somit sind die Fr. 1'382 bei 'Weitere Bedarfsposition(en)' als 'z.B. Unterhalt für A.Kind 3' im Umfang von Fr. 482 bei Elternteil A und im Betrag von Fr. 900 bei Elternteil B als weitere Bedarfsposition anzurechnen.

Einkommenspositionen v

Weitere Einkommensposition(en) v

Bedarfspositionen v

Weitere Bedarfsposition(en) ^

- Unterhalt für A.Kind 3
- [...]
- [...]
- [...]

Falldaten v

Übersicht Personalien ^

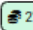




	🏠 Elternteil A				🏠 Elternteil B
Name	Elternteil A 👤👤	A.Kind 1 👤	A.Kind 2 👤	A.Kind 3 👤	Elternteil B 👤👤
Geburtsdag	01.01.1975	01.01.2018	01.01.2013	01.01.2007	01.01.1973
Alter	50 Jahre 0 Monate	7 Jahre 0 Monate	12 Jahre 0 Monate	18 Jahre 0 Monate	52 Jahre 0 Monate
Laufende Steuern	200	100	100	0	100
Radio-/TV-Gebühren	30				30
Versicherungspauschale	30	0	0	0	30
Kommunikationskosten	120	0	0	50	120
Krankenkasse (VVG)	100	0	0	0	0

Weitere Bedarfsposition(en)

Positionen	Elternteil A	A.Kind 1	A.Kind 2	A.Kind 3	Elternteil B
Unterhalt für A.Kind 3	482	0	0	0	900

Schliesslich ist der vorhandene Überschuss von Fr. 2'251 auf die Elternteile und die minderjährigen Kinder aufzuteilen. Gemäss Bundesgericht ist dies nach grossen und kleinen Köpfen vorzunehmen, das heisst, je ein Sechstel für die Kinder A.Kind 1 und A.Kind 2 und je ein Drittel für die Elternteile. A.Kind 3 hat als erwachsene Person keinen Anspruch auf einen Überschussanteil.

Überschuss Verteilung ^

Überschuss  2'251.00	0.00				2'251.00
 in % 	34	16	16	0	34
Anteil pro Person	765.34	360.16	360.16	0.00	765.34
 Deckung Elternteil A	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
 Deckung Elternteil B	765.34	360.16	360.16	0.00	765.34

Damit präsentiert sich die Unterhaltsberechnung wie folgt:


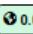
- Elternteil B deckt mit seinem Einkommen von Fr. 10'000 zunächst seinen eigenen Bedarf von Fr. 4'770 (inkl. Unterhalt für A.Kind 3 von Fr. 900). Es verbleiben Fr. 5'230

Theoretische Leistungsfähigkeit ^

Einkommen	3'500.00	215.00	268.00	1'650.00	10'000.00
Notbedarf	2'880.00	1'720.00	1'200.00	1'600.00	3'490.00
Erweiterter Bedarf	3'842.00	1'820.00	1'300.00	1'650.00	4'770.00
Theoretische Leistungsfähigkeit	-342.00				5'230.00

- Elternteil A deckt mit dem Einkommen von Fr. 3'500 zunächst seinen eigenen Notbedarf von Fr. 2'880 und weitere Bedarfspositionen. Da hier Fr. 482 als Beitrag für A.Kind 3 angerechnet wurden (= Bedarf von Fr. 3'842), fehlen Fr. 342
- A.Kind 3 spielt durch Einsetzung eines hypothetischen Einkommens von Fr. 1'382 bei der Berechnung keine Rolle bzw. ist rechnerisch "weggedacht"
- Mit den Fr. 5'230 deckt Elternteil B den Barunterhalt der Kinder A.Kind 1 und A.Kind 2. Es verbleiben Fr. 2'593

Deckung Barbedarf Kinder ^

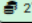
Mittel zur Deckung  4'888.00	-342.00				5'230.00
Anspruch Kind (Ø Einkommen)		1'605.00	1'032.00	0.00	
Zahlung Elternteil B		1'605.00	1'032.00	0.00	
(Prov.) Manko  0.00		0.00	0.00	0.00	

- Es ist kein Betreuungsunterhalt geschuldet, weil Elternteil A mit seinem Einkommen die Lebenshaltungskosten (Fr. 3'160) decken kann
- Mit den verbliebenen Fr. 2'593 deckt Elternteil B das Manko im Bedarf von Elternteil A (Fr. 342)

Deckung Betreuungsunterhalt ^

Mittel zur Deckung  2'251.00	-342.00				2'593.00
Anspruch Kind(er)		0.00			

Deckung Erweiterter Bedarf - Ohne Überschussanteil ^

Mittel zur Deckung  2'251.00	-342.00				2'593.00
Anspruch Elternteil A	342.00				
Zahlung Elternteil B	342.00				

- Auf Seiten von Elternteil B verbleiben Fr. 2'251. Das ist auch der gesamte Überschussanteil
- Vom Überschussanteil von Fr. 2'251 erhalten die Elternteile zu je 1/3 (siehe Bild oben)

=> Der Unterhaltsbeitrag für A.Kind 1 beträgt gerundet Fr. 1'965. Er setzt sich zusammen aus Barunterhalt von Fr. 1'605 sowie aus einem Überschussanteil von Fr. 360.



=> Der Unterhaltsbeitrag für A.Kind 2 beträgt gerundet Fr. 1'390. Er setzt sich zusammen aus Barunterhalt von Fr. 1'030 sowie aus einem Überschussanteil von Fr. 360.

=> Der Unterhaltsbeitrag für Elternteil A beträgt gerundet Fr. 1'105. Er setzt sich zusammen aus einem Betrag zur Deckung des Bedarfs von Fr. 340 sowie einem Überschussanteil von Fr. 765.

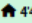
=> Der gesamte, von Elternteil B an den Haushalt von Elternteil A zu bezahlende Unterhalt beträgt gerundet Fr. 4'465. Hinzu kommen noch Fr. 900 Unterhalt für A.Kind 3.

=> Insgesamt hat Elternteil B Unterhaltsbeiträge von Fr. 5'365 zu bezahlen. Der Unterhalt für A.Kind 3 wird im **RT nicht** ausgewiesen.

Manko(s) ^

Theoretische Unterhaltsansprüche	1'107.34	1'965.16	1'392.16	0.00	
 Deckung Elternteil A	0.00	0.00	0.00	0.00	
 Deckung Elternteil B	1'107.34	1'965.16	1'392.16	0.00	
Manko pro Person	0.00	0.00	0.00	0.00	
Effektives Manko Elternteil A	0.00				

Unterhaltsbeiträge ^

Unterhaltsbeiträge  4464.66	1'107.34	1'965.16	1'392.16	0.00	
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------	----------	----------	------	--

Ist von Anfang an klar, dass das Gesamteinkommen reicht, um nebst dem familiären Existenzminimum der Eltern sowie der minderjährigen Kinder auch den Volljährigenunterhalt von Elternteil B finanzieren zu lassen, muss nicht zwingend die etwas kompliziertere Berechnungsvariante, wie oben geschildert, angewendet werden. Man kommt zum gleichen Ergebnis, wenn man das volljährige Kind gleich behandelt wie die minderjährigen Kinder und ihn lediglich bei der Überschussverteilung nicht berücksichtigt. Vom so errechneten Unterhaltsbeitrag ist am Schluss der Wohnkostenanteil auszuklammern und Elternteil A zuzuschlagen. Im vorliegenden Beispiel wurde dem knapp mündigen Kind der gleiche Wohnkostenanteil angerechnet wie den minderjährigen Kindern. Mit anderen Worten wurde keine konsequente Aufteilung der Wohnkosten nach grossen und kleinen Köpfen vorgenommen bzw. dem knapp volljährigen Kind in Ausbildung wurde im Verhältnis zum Elternteil nur die Hälfte des Wohnkostenanteils angerechnet. Eine solche Aufteilung macht deshalb Sinn, weil ein knapp volljähriges Kind, welches sich noch in Ausbildung befindet, in der Regel die gleichen Raumbedürfnisse hat wie ein jugendliches minderjähriges Kind, weshalb sich eine Gleichbehandlung aufdrängt. Wenn in einem ersten Schritt geklärt werden soll, ob überhaupt Volljährigenunterhalt geleistet werden kann, lohnt es sich, zunächst die Einkommens- und Bedarfswerte der

Elternteile und der minderjährigen Kinder einzugeben. Gibt es keinen Überschuss, muss der Bedarf des erwachsenen Kindes nicht erfasst werden, weil dafür gar keine finanziellen Mittel zur Verfügung stehen.

¹ vgl. BGE 147 III 265 [↗](#), E. 7.3

² vgl. BGer 5A_382/2021 vom 20. April 2022 [↗](#), E. 8.2. letzter Absatz

³ dazu ausführlich nach dem gleichen Grundprinzip mit Beispiel in Bezug auf Kinder in Patchwork Situationen: vgl. AJP 9/2019 885 f. [↗](#)

Zivilstand

Je nach im Reiter 'Personalien' erfasstem Zivilstand können im **GR** folgende Kategorien zusätzlich bearbeitet werden:

	ledig	verheiratet	getrennt	geschieden	verwitwet
Lebenshaltungskosten		✓	✓	✓	✓
Betreuungsunterhalt		✓	✓	✓	✓

Im **RT** werden je nach Zivilstand folgende Kategorien sichtbar und berechnet (≠ effektiver bestehender Anspruch):

	ledig	verheiratet	getrennt	geschieden	verwitwet
Betreuungsunterhalt		✓	✓	✓	✓
(Nach-)Ehelicher Unterhalt	X		✓	✓	✓
Korrekturrechner I		✓	✓	✓	✓
Überschussbeteiligung Elternteil	X		✓	✓	✓
Korrekturrechner II	X		✓	✓	✓

F.A.Q.

Allgemeine Anwendungshinweise / Berechnungsmodell

Wie kann ich Berechnungen / Veränderungen im Rechner nachvollziehen?

Sämtliche Berechnungen im Rechner gehen nie über mathematische Grundoperationen (+, -, : und x) hinaus. Auch folgen die Berechnungen - wenn überhaupt - ausschliesslich einem binären (ggf. verzweigten) Entscheidungsbaum. Vor diesem Hintergrund sind die einzelnen "Berechnungsblöcke" (z.B. Betreuungsunterhalt oder Überschussaufteilung) offensichtlich oder nicht komplex und basieren auf der Rechtsprechung (siehe Kapitel 'Berechnungsmodell').

Die Komplexität ergibt sich daraus, dass der Rechner "live" bei jeder Änderungen einer Zahl sämtliche damit verknüpften Zahlenwerte aktualisiert. Wenn Sie also z.B. eine Bedarfsposition ändern, werden direkt auch Auswirkungen auf die Unterhalts- und Steuerbeträge berechnet. Falls eine Änderung nicht auf den ersten Blick nachvollziehbar erscheint, hilft folgendes:

- **Handbuch:** Verschaffen Sie sich mit dem Handbuch einen Überblick über die Funktionsweise des Rechners
- **Rückverfolgbarkeit:** Eine Änderung lässt sich immer kausal zurückführen, d.h. vom Output kann *immer* - wenn auch manchmal über "drei Ecken" - auf den Input geschlossen werden
- **Änderung einer Eingabe:** Die Änderung einer Zahl führt stets zu einer Neuberechnung *aller* davon abhängigen Zahlen
- **Änderung eines Grundparameters:** Die Änderung z.B. des Zivilstands beeinflusst wesentlich weitere Berechnungen. Weichenstellungen sind frühzeitig und bewusst zu treffen
- **Verteilung in Fr.:** Wenn die Anteile Betreuungsunterhalt und/oder Überschuss in Fr. statt % berechnet werden, müssen die Verteilungen bei einer Neuberechnung ggf. angepasst werden
- **Denken in Berechnungsblöcken:** Verschaffen Sie sich zum Verständnis der Zusammenhänge mit dem Handbuch einen Überblick, wie einzelne Berechnungseinheiten funktionieren
- **Zahlenexporte:** Machen Sie bei Bedarf durch Excel-Zahlenexporte "Snapshots" der Zahlen und vergleichen Sie diese
- **Vogelperspektive:** Überlegen Sie, ob die Eingaben auch Sinn machen, der Rechner verbietet sinnlose Eingaben bewusst nicht durchgehend

Warum führen (weitere) Berechnungen in Beispielen zu unklaren Ergebnissen?

Die Beispiele sind in sich geschlossene Einheiten, jedoch ohne Anspruch auf Vollständigkeit oder Richtigkeit. Entsprechend ist z.B. die Ausscheidung von Steueranteilen bei bereits erfassten Steuerbedarfen bei den Kindern (z.B. Beispiele 4 und 5) nicht zielführend (siehe Kapitel 'Steueranteil Kind(er)'). Vielmehr sollen die Beispiele eine erste Übersicht über die Funktionalitäten des Rechners ermöglichen und mit den Zahlen experimentiert werden können. Inhaltlich konsistent kann aber höchstens die Grundversion des Beispiels sein.

Fehlermeldungen / Frusterlebnisse

Weshalb 'stürzt' die Applikation nach Nichtgebrauch ab?

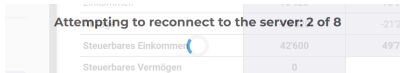
Um den Ressourcenverbrauch im Rahmen zu halten, bricht die Verbindung zum Server nach einer gewissen Zeit der Nichtzunutzung ab, ebenso wenn Sie z.B. mit [Windows-Taste]+[L] den Bildschirm sperren. Da die Vertraulichkeit und Sicherheit Ihrer Daten zentral sind, werden sie nicht in einer Datenbank persistiert. Entsprechend aber gehen nicht gespeicherte Daten bei einem Unterbruch der Verbindung zum Server unwiderruflich verloren. Speichern Sie deshalb Ihre Eingaben regelmässig, dies insbesondere vor einem längeren Unterbruch (z.B. Verhandlungen etc.) oder vor einer Bildschirmsperre.

Betr. Verbindung zum Server sind folgende zwei Meldungen relevant:

Could not reconnect to the server. Reload the page to restore functionality.

R) - Version 1.03.11

Die Verbindung zum Server wurde dauerhaft unterbrochen.



Die Verbindung zum Server ist temporär unterbrochen. Es werden nun die angezeigte Anzahl Versuche gestartet, um die Verbindung wiederherzustellen.

Weshalb springen die Schiebeschalter manchmal wieder zurück?

Falls es in der Applikation zu Verzögerungen bei der Verarbeitung von Inputs kommt, kann es sein, dass durch einen erneuten Klick der Schiebeschalter bereits wieder in seine Ausgangsposition befohlen wurde. Wenn Sie den Schiebeschalter betätigen, warten Sie also bitte.

Weshalb ist die alte Excel-Version des Rechners nicht mehr verfügbar?

Die Entwicklung des Excel-Rechners war mit gewichtigen u.a. auch technischen Nachteilen verbunden, namentlich:

- Herstellerabhängigkeit: Der Excel-Rechner konnte bisher aufgrund Excel-eigener Einschränkungen nur beschränkt auf herstellerfremden Geräten ausgeführt werden, wodurch ein grosse Anzahl Nutzer von der Anwendung ausgeschlossen wurde
- Fehlende Entwicklungsmöglichkeiten: Die Weiterentwicklungen des Excel-Rechners gestaltete sich zunehmend schwierig und aufwendig und verhindern so eine dynamische Anpassung an Nutzerwünsche und die zeitnahe Übernahme von Neuerungen aus der Rechtsprechung

Diesen Nachteilen stehen die zahlreichen Vorteile von Webtechnologien entgegen, welche weitaus überwiegen. Die Verwendung des bereits seit längerer Zeit nicht mehr gewarteten alten Excel-Rechners erfolgt auf eigenes Risiko und wird nicht mehr empfohlen.

</> Entwicklung / ✖️ Wartung

Wie läuft die Wartung des Rechners ab?

Verbesserungen am Rechner werden laufend vorgenommen. Wenn ein solides und getestetes Gesamtpaket an Änderungen zur Aufschaltung bereit ist, erfolgt die Aufschaltung im angekündigten Wartungsfenster. Dieses Fenster benötigen wir, um eine neue Version aufzuschalten und die Ereignisse auf dem Server über mehrere Stunden beobachten zu können.

Im Wartungszeitraum ist es jederzeit möglich, dass Ihre Verbindung zum Server gekappt wird und somit die bis dahin nicht gespeicherten Daten verloren gehen, entsprechend werden Sie in der Applikation gewarnt.

Was hat sich in einer neuen Version geändert?

Änderungen zur vorherigen Version können folgendem Button entnommen werden:

 Was ist neu?

Die Anpassungen werden rückwirkend maximal bis zur letzten Hauptversion (z.B. Version 1.03) angezeigt.

Weshalb ist manchmal eine frühere Version des Rechners aufgeschaltet?

Wenn trotz aller Tests erst im Livebetrieb in der neuen Version ein unvorhersehbarer Fehler auftritt und dieser sofort behoben werden muss, wird die letzte, vollumfänglich funktionale Version reaktiviert. Dazu muss aber der Server neu gestartet werden und in solchen sehr seltenen Fällen können zuvor nicht gespeicherte Daten verloren gehen. Dafür bitten wir um Verständnis.

Datensicherheit

Sind meine Daten in einer Webapplikationen sicher?

Die Sicherheit Ihrer Daten ist von herausragender Wichtigkeit. Es werden alle erforderlichen Massnahmen ergriffen, um sicherzustellen, dass die Daten - soweit beeinflussbar - während der Nutzung des Rechners sicher und geschützt sind. Sämtliche Daten werden nach Gebrauch endgültig und unwiderruflich vom Server gelöscht. Wenn Sie ein zusätzliches persönliches Sicherheitsgefühl anstreben, können Sie z.B. die Namen der Personen nach einem persönlichen Schlüssel, nur mit dem Vornamen oder erst gar nicht eingeben.

Rechnungstool (RT)

Wie (de)aktiviere ich die Berechnung des Betreuungsunterhalts?

Der Betreuungsunterhalt berechnet sich nach der Lebenshaltungskostenmethode. Die Berechnung steuern Sie im **GR** über die (nicht) erfassten Lebenshaltungskosten.

Steuerrechner (StR)

Kann ich Steuern auch ohne Bezug zu Bedarfs- und Unterhaltszahlen berechnen?

Das ist möglich. Sie können dazu die automatisierten Überträge aus dem **GR** bei jedem Elternteil nach Ihrem Bedürfnis anpassen, indem Sie bei 'Übrige Einkünfte' einen entsprechenden Wert einsetzen:

- **Unterhaltsgläubiger:** 'Übrige Einkünfte' so anpassen, dass sich in der Summe mit 'Steuerbare Einkünfte' und 'Unterhaltsbeiträge' das gewünschte steuerbare Einkommen ergibt
- **Unterhaltsschuldner:** In 'Übrige Einkünfte' einen Wert in der Höhe des Abzuges 'Unterhaltszahlungen' eintragen, um den Abzug zu 'neutralisieren'

Gelten die Zahlen im StR (Steuerbetrag / Steueranteil) oder GR (Steuerbedarf)?

Beide Zahlenwerte im **StR** sind als Vorschläge zu verstehen. Für die Unterhaltsberechnung relevant werden die Werte erst, wenn sie ganz oder teilweise als Bedarfsposition 'Laufende Steuern' übernommen werden, sei dies händisch oder mit Klick auf den Button 'Steueriteration'. Mit dem Eintrag als Bedarfsposition können sich Unterhaltsbeiträge und damit auch steuerlich relevante Faktoren (erneut) ändern, was in neuen Steuerzahlen resultieren kann. Bis zu einem bewussten erneuten Übertrag der Steuerzahlen als Bedarfsposition 'Laufende Steuern' basiert die Berechnung noch auf den "alten" Zahlen. Steuerbetrag bzw. -anteil im **StR** sind also dem

Steuerbedarf im **GR** bis zur betragsmässigen (iterativen) Angleichung *stets* "voraus" (siehe Kapitel 'Steueriteration' und 'Steueranteil Kinder(er)').

Können Steuerberechnungen rückgängig gemacht werden?

Ja, das ist möglich. Löschen Sie dazu sämtliche Steuerbedarfe bei sämtlichen Personen und passen Sie ggf. die Verteilung von Betreuungsunterhalt und Überschuss im **RT** an. Dann können Sie die Steuerberechnungen erneut durchführen.

Weshalb ist der Abzug für die Kinderbetreuung rechts platziert?

Gemäss **Art. 36 Abs. 2^{bis} DBG** [☞](#) ist der Abzug für die Kinderbetreuung erst *nach* dem ermittelten Steuerbetrag vorzunehmen («Der so ermittelte Steuerbetrag ermässigt sich um [...]»). Die im **StR** aufgeführten Abzüge linkerhand betreffen die Berechnung des steuerbaren Einkommens, also die Grundlage für die Ermittlung des Steuerbetrages. Würde der Abzug für Kinderbetreuung bereits dort berücksichtigt, reduzierte sich nur das steuerbare Einkommen als Berechnungsgrundlage um den Abzug pro hauptbetreutes Kind, was sich nicht bzw. im Promillebereich auf den effektiven Steuerbetrag/Steuerlast auswirken würde. Die mit dem Abzug erwünschte steuerliche Entlastungswirkung bliebe vollständig aus.

Der Abzug wird nicht automatisch pro Kind eingetragen, weil bei im Rechner in beiden Haushalten erfassten gemeinsamen Kindern nur die anwendende Person entscheiden kann, welcher Elternteil den Unterhalt gem. **Art. 36 Abs. 2^{bis} DBG** [☞](#) zur Hauptsache bestreitet.

Fall speichern / Zahlenexport

Weshalb kann ich den Fall nicht abspeichern?

Dies hängt mit grosser Wahrscheinlichkeit mit den Einstellungen und insbesondere den Websiteberechtigungen Ihres Browsers zusammen. Stellen Sie sicher, dass sowohl JavaScript als auch Downloads erlaubt sind.

Weshalb kann ich die .json-Datei (Falldaten) nicht öffnen und bearbeiten?

Es ist technisch nicht möglich bzw. mit nicht vertretbarem Aufwand und Sicherheitsrisiken verbunden, durch einen Klick auf die .json-Datei die Webapplikation zu straten und die Datei direkt in die Applikation zu importieren. Die Webapplikation ist der Ort, um Daten einzugeben und Berechnungen durchzuführen. Die .json-Datei mit den Falldaten dient dazu, die Daten zu dauerhaft zu speichern und für spätere Bearbeitungen (z.B. Abänderung, neue Phase, Neuberechnung etc.) am entsprechenden Ort abzulegen.

Kann ich .json-Dateien auch in neuere Versionen importieren?

Die .json-Dateien sind rückwärtskompatibel, d.h. sie können auch in neuere Versionen importiert werden. In der Date noch nicht vorhandene Daten einer neueren Version werden beim Import automatisch mit einem inhaltsleeren Standardwert des entsprechenden Dateiwerts befüllt.

Welche Daten kann ich in der Webapplikation / im Excel-Zahlenexport bearbeiten?

Berechnungen sind aus verschiedenen Gründen (Kompatibilität, Wartung, Verfügbarkeit etc.) ausschliesslich in der Webapplikation möglich. Der Excel-Zahlenexport dient nur dazu, die Zahlen auch lokal sichtbar abzuspeichern.

Kann ich den Excel-Zahlenexport importieren?

Der Import von Excel-Dateien allgemein (z.B. also auch der "alte" Excel-Rechner) ist zurzeit nicht möglich.

 **Technisches**

- Der ZH UHR wurde unter .NET Core unter Verwendung von C# und JavaScript als Blazor-Server-Applikation entwickelt.
- Als Webapplikation und dank Verwendung weitläufig anerkannter Dateiformate ist der ZH UHR unter allen gängigen Betriebssystemen in Chromium-Browsern lauffähig.
- Die Anwendung des ZH UHR bedingt eine stabile Internetverbindung und läuft nicht auf Mobiltelefonen.
- Der ZH UHR ist nicht als Progressive Web App (PWA) konzipiert.
- Soweit der ZH UHR NuGet Packages verwendet, die für den kommerziellen Gebrauch lizenpflichtig wären, gilt, dass der ZH UHR ausschliesslich nicht kommerziellen Zwecken dient.